

### A. Fahrzeugbeschreibung

Dabei handelt es sich dabei um speziell für Kinder ab drei Jahren entwickelte Kfz. Es gibt diese Elektrofahrzeuge als Einsitzer oder Zweisitzer auch mit Fernsteuerung in ihrer Ausprägung als zweirädrige (Motorräder), dreirädrige (3-Rad Motorräder) oder vierrädrige Kfz (Pkw-Nachbauten, Traktoren, Quads, Geländefahrzeuge). Die Nenndauerleistung liegt zumeist unter 1 kW, die dabei erreichte bbH liegt im Bereich von 3-10 km/h bisweilen aber auch bis zu 20 km/h, in seltenen Fällen auch darüber hinaus.

### B. Definition

„Kinderautos“ sind aufgrund ihrer Motorisierung keine besonderen Fortbewegungsmittel, sondern Kfz (Umkehrschluss nach § 24 I StVO bzw. § 16 II StVZO „... und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel“).<sup>1</sup>

Denn mit zunehmender Höchstgeschwindigkeit fehlt diesen Fahrzeugen die spezifische Ungefährlichkeit eines Spielzeugs. Sie sind ja teilweise schneller als Leichtmofas und Mofas.<sup>2</sup> Die Vorschrift des § 16 II StVZO (vgl. § 24 I StVO) beinhaltet als entscheidungserhebliches Merkmal den Verzicht auf eine Motorisierung. Besondere Fortbewegungsmittel sind aus diesem Grunde dann als Kfz zu bewerten, wenn sie mit einem Motorantrieb ausgerüstet sind.<sup>3</sup> Deshalb handelt es sich aus grundsätzlichen Überlegungen heraus auch bei Kinderautos mit Elektrobetrieb um Kfz, auch wenn ihre bbH zB nur 3-10 km/h beträgt.<sup>4</sup>

Als Kfz gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor [...] mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge (Art. 1 lit. o StVÜ, gleichlautend: Art. 4 I Führerschein-RL 2006). Nach anderer Definition sollen damit nur die Kfz gemeint sein, die üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern [...] benutzt werden (Art. 1 lit. p StVÜ). Mit gleichem Wortlaut definiert die FührerscheinRL-2006 in Art. 4 IV die „Kraftwagen“. Nach der Legaldefinition des § 1 II StVG gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein als Kfz. Diese auf dem StVG beruhende Definition hat Geltung auch für alle abgeleiteten Rechtsverordnungen, insbesondere für die FZV, wo in § 2 Nr. 1 eine gleichlautende Definition eingestellt wurde.

Hier wird zu diskutieren sein, ob spielerisches Umherfahren der Forderung nach Personenbeförderung gleichgesetzt werden kann. Der nationale Gesetzgeber jedenfalls macht hier keinen Unterschied.

1. Zweirädrige Kindermotorräder
2. Dreirädrige Kleinkrafträder

Im StVÜ werden Kleinkrafträder als Motorfahrräder bezeichnet. Darunter werden nach Art. 1 lit. m StVÜ zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor definiert, dessen Zylinderinhalt 50 ccm und dessen bbH 50 km/h nicht übersteigt.

Nach Art. 3 Nr. 68 VO (EU) Nr. 168/2013 handelt es sich dabei um ein zweirädriges Fahrzeug (hier: Kleinkraftrad) mit Antriebssystem. Nach Art. 4 I VO (EU) Nr. 168/2013 unterfallen zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder der Fahrzeugklasse L. Nach Abs. 2 werden sie in Fahrzeuge der Klasse L1e-B (zweirädriges Kleinkraftrad) und Fahrzeuge der Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftrad) unterteilt.

Allerdings gilt gemäß Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 167/2013 die genannte Verordnung nicht für Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 6 km/h.

Auch nationalrechtlich werden entsprechend der Legaldefinition des § 2 Nr. 11 FZV sowohl zwei- als auch dreirädrige Kleinkrafträder erfasst.

<sup>1</sup> Hentschel/König/Dauer/König StVG § 1 Rn. 14, StVO § 24 Rn. 6 und 7 sowie StVZO § 16 Rn. 3 unter Aufgabe der bis zur 42. Aufl. 2013 vertretenen gegenteiligen Meinung; Huppertz VD 2004, 42; Ternig VD 2001, 32.

<sup>2</sup> Huppertz VD 2003, 184.

<sup>3</sup> Bouska/Laeverenz StVG § 1 Rn. 5; BHHJ/Hühnermann StVG § 1 Rn. 8b; Hentschel/König/Dauer/Dauer StVZO § 16 Rn. 3.

<sup>4</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer StVG § 1 Rn. 14 und StVZO § 16 Rn. 3 unter Aufgabe der bis zur 42. Aufl. 2013 vertretenen gegenteiligen Meinung; Huppertz VD 2004, 42; Huppertz VD 2021, 301; Ternig VD 2001, 32.

- Zweirädrige Kleinkraftmäder sind zweirädrige Kfz mit einer bbH  $\leq 45$  km/h mit Verbrennungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt (Legaldefinition des § 2 Nr. 11 lit. a FZV).
- Nach § 2 Nr. 11 lit. b FZV werden dreirädrige Kleinkraftmäder definiert als dreirädrige Kfz mit einer bbH  $\leq 45$  km/h mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt.

In § 6 I FeV werden zwei- und dreirädrige Kleinkraftmäder entsprechend ihrer zulassungsrechtlichen Definition unter Hinweis auf die VO (EU) Nr. 168/2013 beschrieben.

### 3. Vierrädrige Kinderautos / -traktoren / -quads

§ 2 Nr. 12 FZV definiert die leichten vierrädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L6e mit Verweis auf Art. 4 II lit. f der VO (EU) Nr. 168/2013. Darunter fallen leichte vierrädrige Kfz mit folgender Konfiguration:

- bbH  $> 6$  km/h  $\leq 45$  km/h,
- Hubraum  $\leq 50$  ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren,
- Hubraum  $\leq 500$  ccm im Falle eines CI-Motors (Diesel),
- Nenndauerleistung oder Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW bzw. 6 kW,
- Leermasse von nicht mehr als 425 kg (einschl. Batterien).

Die FeV in der seit 24.8.2017 geltenden aktuellen Fassung<sup>5</sup> verweist hinsichtlich der Klasse AM ebenfalls auf die Fahrzeugklasse L6e iSd VO (EU) Nr. 168/2013.

Die FeV in der bis zum 23.8.2017 geltenden Fassung<sup>6</sup> verwies noch auf die ex-RL 2002/24/EG. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind jedoch durch die VO (EU) Nr. 168/2013 übernommen worden (dortige Überleitungsvorschrift Art. 81 II).

## C. Zulassungsrecht

Die FZV ist (nur) anzuwenden auf die Zulassung von Kfz mit einer bbH von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger (§ 1 FZV). Nur wenn ihre bbH also mehr als 6 km/h beträgt, gilt:

- Zu 1.+2. Zweirädrige Kleinkraftmäder der Fahrzeugklasse L1e-B und dreirädrige Kleinkraftmäder der Fahrzeugklasse L2e sind gem. § 3 II Nr. 1 lit. d FZV zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 4 I FZV). Sie dürfen gem. § 4 III FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Versicherungskennzeichen führen. Kleinkraftmäder unterliegen der Versicherungspflicht (§ 1 PflVG), sind jedoch steuerbefreit (§ 3 Nr. 1 KraftStG 2002).
- Zu 3. Leichte vierrädrige Kfz sind gem. § 3 II Nr. 1 lit. f FZV zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 4 I FZV). Sie dürfen gem. § 4 III FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Versicherungskennzeichen führen. Leichtkraftfahrzeuge unterliegen der Versicherungspflicht (§ 1 PflVG), sind jedoch steuerbefreit (§ 3 Nr. 1 KraftStG 2002).

## D. Fahrerlaubnisrecht

Im Fahrerlaubnisrecht besteht eine allgemeine Fahrerlaubnispflicht zum Führen von Kfz. Die Ausnahmen hiervon sind enumerativ in § 4 I FeV aufgeführt. Eine 6 km/h-Grenze ist nicht eingezogen worden.<sup>7</sup>

Gemäß Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 168/2013 unterfallen „Fahrzeuge mit einer bbH von bis zu 6 km/h“ nicht der genannten Verordnung. Damit ist die VO (EU) Nr. 168/2013 nicht auf zweirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B sowie dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L2e und leichte vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L6e mit jeweils einer bbH  $\leq 6$  km/h

<sup>5</sup> 12. ÄndVO v. 14.8.2017 (BGBl. 2017 I 3232).

<sup>6</sup> Geändert durch die 12. ÄndVOFeV v. 14.8.2017 (BGBl. 2017 I 3232).

<sup>7</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FeV § 4 Rn. 5; Bouska/Laeverenzt StVG § 1 Rn. 8; Dauer/Glowalla/Brauchmann/Böhne FahrerlaubnisR-HdB 65.

anwendbar. Da die Fahrerlaubnisklasse AM in allen Varianten explizit auf diese Verordnung abstellt, ist auch sie aufgrund der Ausnahmegvorschrift für die 6 km/h-Fahrzeuge nicht einschlägig. Nur wenn bbH der in Rede stehenden Kinderautos also mehr als 6 km/h beträgt, gilt:

Zu 1.+2. Die Fahrerlaubnisklasse AM berechtigt hier zum Führen von zweirädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B und dreirädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L2e. Darunter sind zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bbH  $\leq 45$  km/h und einem Hubraum  $\leq 50$  ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren erfasst (§ 2 Nr. 11 FZV; § 6 I FeV zu Klasse AM, 1. u. 2. Spiegelstrich).

Aufgrund der Ausnahme des § 4 I Nr. 1b FeV sind zweirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L1e-B und dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L2e jeweils mit einer bbH  $\leq 25$  km/h fahrerlaubnisfrei.

Zu 3. Auch leichte vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L6e (§ 2 Nr. 12 FZV; § 6 I FeV zu Klasse AM, 3. Spiegelstrich) erfordern die Fahrerlaubnisklasse AM.

Für die og leichten vierrädrigen Kfz mit einer bbH  $\leq 6$  km/h ist jedoch die Fahrerlaubnisklasse AM nicht einschlägig. In der Konsequenz bedeutet das –auch wenn das Ergebnis unbefriedigend ist–:

- Leichte vierrädrige Kfz mit einer bbH  $\leq 6$  km/h unterfallen nicht der Fahrerlaubnisklasse AM. Hier greift nur die „Auffang“klasse B.
- Demgegenüber unterfallen schnellere L6e-Kfz der Fahrerlaubnisklasse AM.

## E. Rechtsfolgen

Die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und ohne Auftragen der Stempelplakette sowie ohne Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung stellt eine OWi iSd § 3 I FZV iVm § 48 Nr. 1 lit. a FZV iVm § 24 StVG dar:

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie setzten ein Fahrzeug in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.	175	803600	70,-

Wer ein Kfz der genannten Kategorie ohne die erforderliche Fahrerlaubnis fährt, begeht eine Straftat iSd § 21 StVG.

### Fall:

Die Eltern der kleinen Liesa machen einen Spaziergang. Das Mädchen fährt in ihrem Kinderauto. Dieses erreicht eine bbH von 10 km/h.

### Lösung:

Es handelt sich dabei um ein Kfz mit mehr als 6 km/h (§ 1 FZV). Dabei handelt es sich um ein leichtes vierrädriges Kfz nach § 3 II Nr. 1 lit. f FZV (§ 2 Nr. 12 FZV). Dieses ist zulassungsfrei, aber betriebserlaubnis- (§ 4 I FZV) und versicherungskennzeichenpflichtig (§ 4 III FZV). Fahrerlaubnisrechtlich handelt es sich um ein Kfz der Fahrerlaubnisklasse AM (eine Ausnahme nach § 4 I FeV ist nicht ersichtlich). Das Mädchen fährt also entgegen § 21 I Nr. 1 StVG tatbestandsmäßig (schuldunfähig) ohne Fahrerlaubnis. Wird das Kinderauto zB durch den Vater (Halter) ferngesteuert, so liegt die Fahrzeugföhreigenschaft (auch) bei diesem; dieser begeht dann eine Straftat iSd § 21 I Nr. 2 StVG.

## F. Steuer

Kinderautos unterliegen als 6 km/h-Fahrzeuge gem. § 1 FZV nicht den Bestimmungen der FZV und sind steuerfrei (§ 3 Nr. 1 KraftStG).

Solche mit einer höheren bbH sind idR als zulassungsfreie zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder iSd § 3 II Nr. 1 lit. d FZV bzw. als leichte vierrädrige Kfz iSd § 3 II Nr. 1 lit. f FZV steuerbefreit (§ 3 Nr. 1 KraftStG 2002).

Aktualisierungen/Ergänzungen/Berichtigungen